

Der Strafaufschub ist somit hier in der Tat in Verletzung des dieses Institut nicht kennenden Bundesrechts gewährt worden. Da nun seine Gewährung einen integrierenden Teil der Strafzumessung bildet, so ist das kreisgerichtliche Urteil nach dem Antrage der Bundesanwaltschaft als Ganzes aufzuheben, in der Meinung, dass die o h n e Strafaufschub angemessene Strafe vom Kreisgericht neu bestimmt werden mag, dass es dagegen bei der Schuldigerklärung des Kassationsbeklagten als solcher, die nicht von der Frage der Zulässigkeit des Strafaufschubs abhängt, ohne weiteres sein Bewenden haben muss...

Demnach hat der Kassationshof
e r k a n n t :

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Kreisgerichts Chur vom 7. November 1917 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Kreisgericht zurückgewiesen.

II. KRIEGSVERORDNUNGEN DES BUNDESRATES

ORDONNANCES DE GUERRE DU CONSEIL FÉDÉRAL

44. Urteil des Kassationshofes vom 21. Dezember 1917

i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft
gegen Wirz.

Unanwendbarkeit des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses über den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 auf Fälle, in denen Geschäftsleute Lebensmittel als Handelsware oder als Rohprodukte zur Fabrikation ankaufen.

A. — Da der kantonale Lebensmittelinspektor beim Kassationsbeklagten Wirz, der in Gelterkinden eine

Bäckerei betreibt, am 13. März 1917 etwa 150 q Vollmehl vorgefunden hatte, so wurde gegen diesen wegen Vergehens im Sinne des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betr. den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 Anklage erhoben.

Durch Urteil der Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 17. August 1917 wurde der Kassationsbeklagte aber freigesprochen. Das Obergericht ging davon aus, dass der Bundesratsbeschluss betr. den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 auf das Mehl keine Anwendung finde, weil der Handel mit dieser Ware jeweilen stets durch besondere Verordnungen geregelt worden sei.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Basellandschaft am 25. August / 3. September 1917 beim Bundesgericht die Kassationsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen.

C. — Der Kassationsbeklagte hat die Abweisung der Kassationsbeschwerde beantragt.

Der Kassationshof zieht
i n E r w ä g u n g :

Ob der Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 betr. den Lebensmittelankauf sich überhaupt auf Mehl bezieht, was das Obergericht verneint, kann dahingestellt bleiben. Denn auch wenn die Frage bejaht wird, so ist Art. 1 des genannten Bundesratsbeschlusses im vorliegenden Falle doch nicht anwendbar.

Bei dem Verbot, Lebensmittel anzukaufen und anzuhäufen, wird abgestellt auf den normalen laufenden Bedarf an L e b e n s m i t t e l n. Einen Bedarf an L e b e n s m i t t e l n hat aber nur der Konsument in seiner Haushaltung und derjenige, in dessen Betrieb das Lebensmittel als solches zur Verwendung kommt, wie der Wirt, der Pensionshalter. Wer aber Lebensmittel als Händler

zum Wiederverkauf oder, wie der Bäcker das Mehl, zur Herstellung eines zu verkaufenden Produktes erwirbt, für den kommt das Lebensmittel nicht als solches, sondern als Handelsware oder als Rohprodukt für die Fabrikation in Betracht. Hier ist das Motiv eines übermässigen Ankaufens und Anhäufens nicht eine den gegenwärtigen Verhältnissen nicht angemessene weitgehende Deckung des eigenen Bedarfs an Lebensmitteln, sondern der Wunsch, aus einer Preissteigerung einen spekulativen Gewinn zu ziehen, wobei nicht der Charakter der Sache als Lebensmittel, sondern derjenige als Ware, Rohmaterial von Bedeutung ist. Für diese Auslegung spricht auch, dass in Abs. 2 von Art. 1 auch der Verkäufer, der solchen Aufkäufen wissentlich Vorschub leistet, mit Strafe bedroht ist, was darauf hindeutet, dass in Abs. 1 im Gegensatz zum Verkäufer der Konsument gemeint ist. Unter Verkäufer ist hier wohl der Detailverkäufer zu verstehen. Dieser ist regelmässig in der Lage, über den Lebensmittelbedarf seiner Kunden ein Urteil zu haben, während der Grossist den normalen laufenden Bedarf seiner Abnehmer an Handelswaren oder Rohmaterialien im allgemeinen viel weniger übersehen kann.

In Bezug auf einen Geschäftsmann, der über seinen Bedarf hinaus Lebensmittel als Ware oder Rohprodukt ankauft, dürfte vielmehr die Verordnung vom 10. August 1915 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, Art. 1 c, in Betracht kommen. Es wird aber keine Kassationsbeschwerde darüber geführt, dass der Kassationsbeklagte nicht wegen Übertretung dieser Verordnung verurteilt worden ist, und es ist nach den Feststellungen der Vorinstanz wohl auch nicht anzunehmen, dass die inkriminierten Mehleinkäufe das Geschäftsbedürfnis des Kassationsbeklagten «erheblich» überstiegen haben.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

**45. Urteil des Kassationshofs vom 30. Oktober 1917
i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Böhi.**

Einlegung der Kassationsbeschwerde durch den Bundesrat; Formalien (Art. 164 Abs. 2, 165 Abs. 2 und 167 OG). — Verfahren zur Feststellung von Uebertretungen der Vorschriften über die Brotversorgung des Landes. — Diese Uebertretung setzen (gemäss Art. 3 des BRB v. 12. Febr. 1916 betr. Uebertragung von Kompetenzen der Militärgerichte auf die bürgerlichen Gerichte, in Verbindung mit den Art. 11 u. 12 BStR v. 4. Febr. 1853) rechtswidrigen Vorsatz des Täters voraus. Bedeutung der Tatsache, dass ein Müller vom offiziellen Typmuster in der Farbe abweichendes (zu weisses) Mehl an seine Kunden abgibt, für die Beurteilung dieser Schuldfrage.

A. — Der BRB vom 13. Dezember 1915 über die Brotversorgung des Landes (wie schon der dadurch ergänzte BRB vom 27. August 1914) schreibt vor, dass sämtliche Mühlen des Landes aus Brotgetreide nur noch sogenanntes «Vollmehl» herstellen dürfen (Art. 1), und ermächtigt das schweiz. Militärdepartement, über die Herstellung und Beschaffenheit des Vollmehles die erforderlichen Vorschriften aufzustellen (Art. 2). Im weitern enthält er folgende Strafbestimmung (Art. 5): «Zu widerhandlungen gegen diesen Beschluss und gegen die durch das Militärdepartement zu erlassenden Ausführungsbestimmungen werden mit Busse von 100 Fr. bis zu 5000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. — Zur Aburteilung aller sich aus dem vorstehenden Beschlusse ergebenden Straffälle sind die Militärgerichte zuständig.»